

E R S T E R   A B S C H N I T T :

Grundlagen

Artikel 1: Rechtsform und Gemeinnützigkeit

- (1) Die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und steht unter der Rechtsaufsicht des Landes.
- (2) Die Studentenschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke (vergleiche: Gemeinnützigkeitsverordnung Bundesgesetzblatt -1953 S. 1592, Steueranpassungsgesetz vom 16.10.1934 - Reichsgesetzblatt I S. 925) und verwirklicht diese in ihrer tatsächlichen Geschäftsführung.

---

Artikel 2: Zugehörigkeit

- (1) Student im Sinne dieser Satzung ist jeder immatrikulierte Student der Technischen Hochschule Darmstadt.
- (2) Die Gesamtheit dieser Studenten bildet die Studentenschaft.

---

Artikel 3: Rechte der Studenten

- (1) Jeder nicht beurlaubte Student hat nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, in einer Fachschaft das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
  - (2) Die Festlegung der Zugehörigkeit zu einer Fachschaft erfolgt nach § 26 Abs. 3 in Verbindung mit § 22 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 12.5.1970.
-

#### Artikel 4: Aufgaben

- (1) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst und hat das Recht, durch ihre Vertreter an der Selbstverwaltung der Hochschule, des Studentenwerks und des Landeshochschulverbandes mitzuwirken.
- (2) Die Studentenschaft hat gemäß § 27 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 12.5.1970 folgende Aufgaben:
  1. Die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Befugnisse,
  2. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
  3. die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Selbsthilfe der Studenten, soweit sie nicht dem Studentenwerk übertragen ist,
  4. die Mitwirkung bei der Studentenförderung,
  5. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins der Studenten,
  6. die Pflege internationaler Studentenbeziehungen,
  7. die Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studenten,
  8. Förderung des freiwilligen Studentensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist.

#### Artikel 5: Gliederung

- (1) Die Studentenschaft gliedert sich in Fachschaften.
- (2) Zur Wahrung der besonderen Interessen der ausländischen Studenten wird eine Ausländersektion gebildet.

E R S T E R   A B S C H N I T T :

Grundlagen

Artikel 1: Rechtsform und Gemeinnützigkeit

- (1) Die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und steht unter der Rechtsaufsicht des Landes.
- (2) Die Studentenschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke (vergleiche: Gemeinnützigkeitsverordnung Bundesgesetzblatt-1953 S. 1592, Steueranpassungsgesetz vom 16.10.1934 - Reichsgesetzblatt I S. 925) und verwirklicht diese in ihrer tatsächlichen Geschäftsführung.

Artikel 2: Zugehörigkeit

- (1) Student im Sinne dieser Satzung ist jeder immatrikulierte Student der Technischen Hochschule Darmstadt.
- (2) Die Gesamtheit dieser Studenten bildet die Studentenschaft.

Artikel 3: Rechte der Studenten

- (1) Jeder nicht beurlaubte Student hat nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, in einer Fachschaft das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- (2) Die Festlegung der Zugehörigkeit zu einer Fachschaft erfolgt nach § 26 Abs. 3 in Verbindung mit § 22 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 12.5.1970.

Artikel 4: Aufgaben

- (1) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst und hat das Recht, durch ihre Vertreter an der Selbstverwaltung der Hochschule, des Studentenwerks und des Landeshochschulverbandes mitzuwirken.
- (2) Die Studentenschaft hat gemäß § 27 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 12.5.1970 folgende Aufgaben:
  1. Die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Befugnisse,
  2. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
  3. die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Selbsthilfe der Studenten, soweit sie nicht dem Studentenwerk übertragen ist,
  4. die Mitwirkung bei der Studentenförderung,
  5. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins der Studenten,
  6. die Pflege internationaler Studentenbeziehungen,
  7. die Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studenten,
  8. Förderung des freiwilligen Studentensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist.

Artikel 5: Gliederung

- (1) Die Studentenschaft gliedert sich in Fachschaften.
- (2) Zur Wahrung der besonderen Interessen der ausländischen Studenten wird eine Ausländersektion gebildet.

Artikel 6: Organe

(1) Organe der Studentenschaft sind:

1. Die Vollversammlung der Studentenschaft
2. Das Studententenparlament
3. Der Allgemeine Studentenausschuß
4. Der Ältestenrat

(2) Organe der Fachschaften sind:

1. Die Vollversammlung der Fachschaft bzw. der Fachgruppe
2. Der Fachschaftsrat bzw. der Fachgruppenrat

(3) Organe der Ausländersektion sind:

1. Die Ausländervollversammlung
2. Der Ausländerrat

Artikel 7: Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der Organe sind grundsätzlich öffentlich. Die Tagesordnung ist durch Aushang bekanntzugeben. Näheres regeln die Geschäftsordnungen, die Fachschaftsordnungen und die Sektionsordnung der Ausländersektion.

Artikel 8: Einladung zu Sitzungen

- (1) Zu den Sitzungen der Organe der Studentenschaft, der Fachschaften und der Ausländersektion ist durch Aushang an einem eigens dazu vorzusehenden Anschlagbrett in dem Gebäude der Technischen Hochschule, in dem die Räume des Allgemeinen Studentenausschuß liegen, einzuladen.

- (2) Zu den Sitzungen der Organe der Fachschaften und der Ausländersektion ist außerdem durch Aushang an einem eigens dazu vorzusehenden Anschlagbrett der jeweiligen Fachschaft bzw. der Ausländersektion einzuladen. Die Anschlagbretter sollen den jeweilig betroffenen Studenten leicht zugänglich sein.
- (3) Einzuladen ist eine Woche vor der Sitzung.
- (4) Zusätzlich soll die Einladung durch Flugblätter erfolgen, die in den Mensen der Technischen Hochschule ausgelegt werden.

#### Artikel 9: Beschlußfassung

- (1) Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern es diese Satzung nicht anders regelt.
- (2) Ein Beschluß gilt als mit einfacher Mehrheit gefaßt, wenn von den abgegebenen gültigen Stimmen die Zahl der Für-Stimmen größer ist als die Zahl der Gegen-Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

#### Artikel 10: Beschlußfähigkeit

Die Organe sind bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig, sofern es diese Satzung nicht anders regelt

#### Artikel 11: Veröffentlichung von Beschlüssen

- (1) Alle Organe sind verpflichtet, über ihre Sitzungen Protokolle zu führen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse enthalten müssen.
- (2) Die Protokolle sind nach ihrer Erstellung unverzüglich an dem in Artikel 8 Abs. 1 vorgesehenen Anschlagbrett für mindestens 7 Tage auszuhängen.

## Artikel 6: Organe

### (1) Organe der Studentenschaft sind:

1. Die Vollversammlung der Studentenschaft
2. Das Studententenparlament
3. Der Allgemeine Studentenausschuß
4. Der Ältestenrat

### (2) Organe der Fachschaften sind:

1. Die Vollversammlung der Fachschaft bzw. der Fachgruppe
2. Der Fachschaftsrat bzw. der Fachgruppenrat

### (3) Organe der Ausländersektion sind:

1. Die Ausländervollversammlung
2. Der Ausländerrat

## Artikel 7: Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der Organe sind grundsätzlich öffentlich. Die Tagesordnung ist durch Aushang bekanntzugeben. Näheres regeln die Geschäftsordnungen, die Fachschaftsordnungen und die Sektionsordnung der Ausländersektion.

## Artikel 8: Einladung zu Sitzungen

- (1) Zu den Sitzungen der Organe der Studentenschaft, der Fachschaften und der Ausländersektion ist durch Aushang an einem eigens dazu vorzusehenden Anschlagbrett in dem Gebäude der Technischen Hochschule, in dem die Räume des Allgemeinen Studentenausschuß liegen, einzuladen.

- (2) Zu den Sitzungen der Organe der Fachschaften und der Ausländersektion ist außerdem durch Aushang an einem eigens dazu vorzusehenden Anschlagbrett der jeweiligen Fachschaft bzw. der Ausländersektion einzuladen. Die Anschlagbretter sollen den jeweilig betroffenen Studenten leicht zugänglich sein.
- (3) Einzuladen ist eine Woche vor der Sitzung.
- (4) Zusätzlich soll die Einladung durch Flugblätter erfolgen, die in den Mensen der Technischen Hochschule ausgelegt werden.

---

#### Artikel 9: Beschlußfassung

- (1) Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern es diese Satzung nicht anders regelt.
- (2) Ein Beschluß gilt als mit einfacher Mehrheit gefaßt, wenn von den abgegebenen gültigen Stimmen die Zahl der Für-Stimmen größer ist als die Zahl der Gegen-Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

---

#### Artikel 10: Beschlußfähigkeit

Die Organe sind bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig, sofern es diese Satzung nicht anders regelt

---

#### Artikel 11: Veröffentlichung von Beschlüssen

- (1) Alle Organe sind verpflichtet, über ihre Sitzungen Protokolle zu führen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse enthalten müssen.
- (2) Die Protokolle sind nach ihrer Erstellung unverzüglich an dem in Artikel 8 Abs. 1 vorgesehenen Anschlagbrett für mindestens 7 Tage auszuhängen.

## ZWEITER ABSCHNITT:

### Die Urabstimmung

#### Artikel 12: Zweck und Aufgabe

- (1) Durch die Urabstimmung übt die Studentenschaft die oberste beschließende Funktion selbst aus.
- (2) Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit im Rahmen des Artikel 4 sein, ausgenommen sind jedoch der Haushaltsplan und die Höhe der Beiträge.

#### Artikel 13: Einberufung

Eine Urabstimmung ist beim Ältestenrat zu beantragen und findet statt:

1. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der nicht beurlaubten Studenten,
2. auf Beschluß der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studentenparlaments,
3. falls das Studentenparlament einen Beschluß der Vollversammlung nicht bestätigt.

#### Artikel 14: Unterrichtung der Studenten

- (1) Der Urabstimmung geht eine Versammlung zur Information der Studenten über den betreffenden Antrag voraus; diese Versammlung hat spätestens 3 nicht vorlesungsfreie Tage vor Beginn der Urabstimmung stattzufinden.
- (2) Zu dieser Versammlung, die vom Ältestenrat einberufen und geleitet wird, werden alle Studenten durch hochschulöffentliche Bekanntmachung eingeladen.
- (3) Als vorlesungsfreie Tage im Sinne dieser Satzung gelten außer der Vorlesungsfreien Zeit die Samstage und Sonntage sowie die gesetzlichen Feiertage.

#### Artikel 15: Termin und Durchführung

- (1) Die Urabstimmung findet spätestens 20 nicht vorlesungsfreie Tage nach Eingang des Antrags gemäß Artikel 13 Ziff. 1 bzw. nach Beschlußfassung gemäß Artikel 13 Ziff. 2 oder Ziff. 3 statt.
- (2) Die Urabstimmung dauert mindestens 3 nicht vorlesungsfreie Tage.
- (3) Näheres regelt die Wahlordnung.

#### Artikel 16: Gültigkeit

Der der Urabstimmung zu Grunde liegende Antrag ist angenommen, wenn mehr als ein Drittel der nicht beurlaubten Studenten ihre Stimme abgegeben und dem Antrag mit einfacher Mehrheit gemäß Artikel 9 Abs. 2 zugestimmt haben. § 29 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 12.5.1970 bleibt unberührt.

#### Artikel 17: Anfechtung

Anfechtungen einer Urabstimmung sind innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses schriftlich mit Begründung an den Ältestenrat zu richten.

#### Artikel 18: Ungültigkeit

- (1) Der Ältestenrat hat eine Urabstimmung für ungültig zu erklären, wenn er bei verständiger Würdigung der Sachlage zu der Ansicht gelangt, daß bei genauer Beachtung der Satzung bzw. der Wahlordnung ein anderes Abstimmungsergebnis wahrscheinlich gewesen wäre.
- (2) Erklärt der Ältestenrat eine Urabstimmung für ungültig, so ist diese Entscheidung unverzüglich bekanntzugeben.

## Z W E I T E R   A B S C H N I T T :

### Die Urabstimmung

#### Artikel 12: Zweck und Aufgabe

- (1) Durch die Urabstimmung übt die Studentenschaft die oberste beschließende Funktion selbst aus.
- (2) Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit im Rahmen des Artikel 4 sein, ausgenommen sind jedoch der Haushaltsplan und die Höhe der Beiträge.

#### Artikel 13: Einberufung

Eine Urabstimmung ist beim Ältestenrat zu beantragen und findet statt:

1. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der nicht beurlaubten Studenten,
2. auf Beschluß der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studentenparlaments,
3. falls das Studentenparlament einen Beschluß der Vollversammlung nicht bestätigt.

#### Artikel 14: Unterrichtung der Studenten

- (1) Der Urabstimmung geht eine Versammlung zur Information der Studenten über den betreffenden Antrag voraus; diese Versammlung hat spätestens 3 nicht vorlesungsfreie Tage vor Beginn der Urabstimmung stattzufinden.
- (2) Zu dieser Versammlung, die vom Ältestenrat einberufen und geleitet wird, werden alle Studenten durch hochschulöffentliche Bekanntmachung eingeladen.
- (3) Als vorlesungsfreie Tage im Sinne dieser Satzung gelten außer der Vorlesungsfreien Zeit die Samstage und Sonntage sowie die gesetzlichen Feiertage.

## Artikel 15: Termin und Durchführung

- (1) Die Urabstimmung findet spätestens 20 nicht vorlesungsfreie Tage nach Eingang des Antrags gemäß Artikel 13 Ziff. 1 bzw. nach Beschlußfassung gemäß Artikel 13 Ziff. 2 oder Ziff. 3 statt.
- (2) Die Urabstimmung dauert mindestens 3 nicht vorlesungsfreie Tage.
- (3) Näheres regelt die Wahlordnung.

## Artikel 16: Gültigkeit

Der der Urabstimmung zu Grunde liegende Antrag ist angenommen, wenn mehr als ein Drittel der nicht beurlaubten Studenten ihre Stimme abgegeben und dem Antrag mit einfacher Mehrheit gemäß Artikel 9 Abs. 2 zugestimmt haben. § 29 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 12.5.1970 bleibt unberührt.

## Artikel 17: Anfechtung

Anfechtungen einer Urabstimmung sind innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses schriftlich mit Begründung an den Ältestenrat zu richten.

## Artikel 18: Ungültigkeit

- (1) Der Ältestenrat hat eine Urabstimmung für ungültig zu erklären, wenn er bei verständiger Würdigung der Sachlage zu der Ansicht gelangt, daß bei genauer Beachtung der Satzung bzw. der Wahlordnung ein anderes Abstimmungsergebnis wahrscheinlich gewesen wäre.
- (2) Erklärt der Ältestenrat eine Urabstimmung für ungültig, so ist diese Entscheidung unverzüglich bekanntzugeben.

Artikel 19: Wiederholung einer Urabstimmung

- (1) Bei Ungültigkeit einer Urabstimmung findet eine Wiederholung innerhalb von 20 nicht vorlesungsfreien Tagen nach Bekanntgabe gemäß Artikel 18 Abs. 2 statt.
  
- (2) Geben nicht mehr als ein Drittel der Studenten ihre Stimme bei einer wegen Artikel 13 Ziff. 3 stattfindenden Urabstimmung ab, so entscheidet eine weitere Urabstimmung. Diese Urabstimmung ist unbeschadet der Beteiligung abweichend von Artikel 16 Abs. 1 wirksam, wenn sie innerhalb von 20 nicht vorlesungsfreien Tagen nach Verkündung des Ergebnisses der ersten Urabstimmung stattfindet.

~~80~~

D R I T T E R   A B S C H N I T T :

Die Vollversammlung

Artikel 20: Zweck und Aufgabe

- (1) Die Vollversammlung beschließt über alle Fragen soweit diese nicht in den Bereich einer einzelnen Fachschaft fallen.
- (2) Der Haushaltsplan, die Höhe der Beiträge, Satzungsänderungen sowie Entscheidungen des Ältestenrates können nicht Gegenstand einer Vollversammlung sein.

Artikel 21: Einberufung

Die Vollversammlung wird vom Ältestenrat einberufen:

1. auf schriftlichen Antrag von 100 nicht beurlaubten Studenten,
2. auf Beschluß des Studentenparlaments,
3. auf Antrag des Allgemeinen Studentenausschusses.

Artikel 22: Termin und Durchführung

- (1) Die Vollversammlung findet spätestens 10 nicht vorlesungsfreie Tage nach Eingang des Antrages statt.
- (2) Sie wird vom Ältestenrat durchgeführt und geleitet.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 23: Beschlußfähigkeit und Gültigkeit

- (1) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn 10 % der nicht beurlaubten Studenten anwesend sind.
- (2) Stimmberechtigt sind alle nicht beurlaubten Studenten.
- (3) Beschlüsse der Vollversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das Studentenparlament.

Artikel 19: Wiederholung einer Urabstimmung

- (1) Bei Ungültigkeit einer Urabstimmung findet eine Wiederholung innerhalb von 20 nicht vorlesungsfreien Tagen nach Bekanntgabe gemäß Artikel 18 Abs. 2 statt.
  
- (2) Geben nicht mehr als ein Drittel der Studenten ihre Stimme bei einer wegen Artikel 13 Ziff. 3 stattfindenden Urabstimmung ab, so entscheidet eine weitere Urabstimmung. Diese Urabstimmung ist unbeschadet der Beteiligung abweichend von Artikel 16 Abs. 1 wirksam, wenn sie innerhalb von 20 nicht vorlesungsfreien Tagen nach Verkündung des Ergebnisses der ersten Urabstimmung stattfindet.

D R I T T E R   A B S C H N I T T :

Die Vollversammlung

Artikel 20: Zweck und Aufgabe

- (1) Die Vollversammlung beschließt über alle Fragen soweit diese nicht in den Bereich einer einzelnen Fachschaft fallen.
  - (2) Der Haushaltsplan, die Höhe der Beiträge, Satzungsänderungen sowie Entscheidungen des Ältestenrates können nicht Gegenstand einer Vollversammlung sein.
- 

Artikel 21: Einberufung

Die Vollversammlung wird vom Ältestenrat einberufen:

1. auf schriftlichen Antrag von 100 nicht beurlaubten Studenten,
  2. auf Beschluß des Studentenparlaments,
  3. auf Antrag des Allgemeinen Studentenausschusses.
- 

Artikel 22: Termin und Durchführung

- (1) Die Vollversammlung findet spätestens 10 nicht vorlesungsfreie Tage nach Eingang des Antrages statt.
  - (2) Sie wird vom Ältestenrat durchgeführt und geleitet.
  - (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 

Artikel 23: Beschlußfähigkeit und Gültigkeit

- (1) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn 10 % der nicht beurlaubten Studenten anwesend sind.
- (2) Stimmberechtigt sind alle nicht beurlaubten Studenten.
- (3) Beschlüsse der Vollversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das Studentenparlament.

V I E R T E R   A B S C H N I T T :

Die Fachschaften

Artikel 24: Zugehörigkeit

Die Studenten eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft.

Artikel 25: Rechte und Pflichten

- (1) Die Fachschaften ordnen ihre inneren Angelegenheiten selbst und vertreten die studentischen Interessen auf Fachbereichsebene.
- (2) Die Fachschaften sind im Studentenparlament entsprechend ihrer Mitgliederzahl gemäß Artikel 42 Abs. 1 vertreten.

Artikel 26: Fachschaftsordnung

- (1) Jede Fachschaft bigt sich durch Beschluß ihrer Vollversammlung eine Fachschaftsordnung. Die Fachschaftsordnung muß Bestimmungen enthalten über
  1. die Zahl der Mitglieder des Fachschaftsrates,
  2. die Fachschaftsarbeit; dabei ist vorzusehen, daß ein Mitglied des Fachschaftsrates bei finanziellen Verpflichtungen der Fachschaft zeichnungs-berechtigt ist,
  3. die Änderung der Fachschaftsordnung.
- (2) Entsprechendes gilt für die Fachgruppen.
- (3) Die Fachschaftsordnung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Ältestenrat. Die Genehmigung muß und darf nur versagt werden, wenn die Fachschaftsordnung höherrangigen Vorschriften entgegensteht.

Artikel 27: Die Fachschaftsvollversammlung - Zweck und Aufgabe

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste Beschlußorgan der Fachschaft.
- (2) Sie wählt die Vertreter zum Studentenparlament und zum Fachschaftsrat. Sie kann jeden Amtsträger der Fachschaft gemäß Artikel 31 Abs. 3 abwählen.
- (3) Sie setzt im Bedarfsfalle Ausschüsse ein.

---

Artikel 28: Einberufung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlungen werden vom Fachschaftsrat einberufen.
- (2) Die Vollversammlung muß einberufen werden auf Antrag von 20 nicht beurlaubten Fachschaftsmitgliedern.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

---

Artikel 29: Beschlußfähigkeit

- (1) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß nach Artikel 8 einberufen würde.
- (2) Stimmberechtigt sind alle nicht beurlaubten Mitglieder der Fachschaft.

---

Artikel 30: Der Fachschaftsrat - Zweck und Aufgabe

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft gegenüber Hochschule und Öffentlichkeit.
- (2) Er koordiniert die Arbeit der Amtsträger der Fachschaft und der Fachschaftsausschüsse.
- (3) Entsprechendes gilt für den Fachgruppenrat.